

can. 1254, § 2, unterschiedslos das begonnene 60. Jahr als Altersgrenze ansetzt, ist diese Unterscheidung zwischen Männern und Frauen fallen gelassen. In diesem Sinne sprach sich auch Kardinal Gasparri am 18. Jänner 1918 in einer privaten Erklärung aus. Daß von der Abstinenzverpflichtung grundsätzlich nur der Weihnachtstag ausgenommen ist (S. 266), entspricht nur dem alten Rechte, während nach can. 1252, § 4, an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen die Abstinenzverpflichtung entfällt. Trotz mancher ähnlicher Unebenheiten bietet auch dieser Band des Handbuches der praktischen Seelsorge so viel Wertvolles, daß wir ihn jedem Seelsorger wärmstens empfehlen möchten.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. Prof. F. Böhm S. V. D.

Soziale Gerechtigkeit. Die Lehre von der natürlichen Gemeinschaftsgerechtigkeit. Von Dr Alois Schrattenholzer. (Heft 3 der Veröffentlichungen der Studienrunde katholischer Soziologen Wiens.) Graz 1934, Ulrich Moser. Kart. M. 4.—, S 6.50; geb. M. 4.80, S 8.—.

Es ist sehr begrüßenswert, heute in guten Monographien die Sozialgerechtigkeit zu behandeln. Eine solche liegt von Schrattenholzer vor. Daß darin vorerst der Begriff und Ausdruck „soziale Gerechtigkeit“ untersucht werden muß, erhellt besonders aus der Tatsache, daß er weder in den Werken des heiligen Thomas von Aquin noch im Rundschreiben „Rerum novarum“ vorkommt. Aus der Scholastik ist bekanntlich die Dreiteilung *justitia commutativa*, *distributiva* und *legalis* in die spätere Theologie herübergenommen worden. Dazu war man um so mehr berechtigt, weil nach dem Aquinaten die gesetzliche Gerechtigkeit „nicht bloß das Verhältnis der Untertanen zum Gesetz ihres Herrschers, sondern auch das Verhältnis dieses Herrschers und seiner Gesetze zum Gemeinwohl und dadurch auch mittelbar das Verhältnis der Gesellschaftsglieder zum Gesellschaftsganzen und zum Gemeinwohl, das die besondere Aufgabe dieses Ganzen ist“ (S. 31), regelt. In den später immer kleiner werdenden Lehrbüchern der Moral hob man nur das Verhältnis der Untergebenen zum Gesetze hervor und verschob das andere Verhältnis des Gesetzes und seines Gebers zum Gemeinwohl in den Abschnitt, der vom Staat und seinen Aufgaben handelte. Solange die Gesetze gerecht und dem Gemeinwohl angepaßt waren, fiel diese Lücke nicht auf. Nachdem aber durch die liberale Freiwirtschaftslehre diese Harmonie gestört war, mußte dies auch die Wissenschaft empfinden, zumal man seit Leo XIII. immer mehr einsah, daß die „alles regelnde christliche Liebe“ nicht instande sei, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Gleichgewicht herzustellen (S. 32).

Was Schrattenholzer da sagt, ist sicher richtig. In wertvoller Ergänzung aber dazu weist laut „Osservatore Romano“ (20. Dezember 1934) P. Gillet O. P. auf die langsam sich in die Moraltheologie eingeschlichene Unterscheidung von Moralgesetzen und reinen Pönalgesetzen hin. Nach der Auffassung dieser neuen Theologen verpflichten bekanntlich die Pönalgesetze nicht im Gewissen, eine Ansicht, die nach Gillet die Verpflichtungen der Legalgerechtigkeit abschwächte und die soziale Gesinnung der Gesellschaft schwer schädigte.

In den weiteren Darbietungen Schrattenholzers wünschten wir ihn unabhängiger von verschiedenen Kontroversen und straffer in den Gedankengängen. Daß R. von Ihering so oft als Gewährsmann des Naturrechtes auftritt, befremdet. So wahr und schön nämlich von Ihering manches in seinen Werken „Geist des römischen Rechtes“

und „Der Zweck im Recht“ schreibt, so müssen wir ihn doch als einen Anhänger des Rechtspositivismus ablehnen.¹⁾ Da hätten die Werke des Aquinaten, die ja bekanntlich auf von Ihering selbst den tiefsten Eindruck machten, mehr geboten, insbesondere die Schrift „De regimine principum“.

In guter Abfolge behandelt Schrattenholzer: Lebensrecht, Lebensgebrauchsrecht, Lebensmittel, Unterhaltsrecht, Recht auf kulturwürdiges Leben, Sonderrecht und Gemeinschaftsrecht, Doppelseite der Gerechtigkeit, Auswirkung der Gerechtigkeit in den verschiedenen Gemeinschaften. Sorgfältig sind die Ausführungen über die natürliche Gemeinschaftsgerechtigkeit im Wirtschaftsleben (S. 98 ff.), die in eine Studie über die berufsständische Ordnung ausmünden.

So entnehmen wir der Schrift Schrattenholzers, daß sie sich nicht im streng wissenschaftlichen Kleide präsentiert, sondern sich in mehr populär-wissenschaftlicher Form an weitere Kreise wendet. Als solche wird sie sicher viel Gutes wirken können und auch die Moralthologen anregen.

Solothurn.

P. Burkhard Mathis O. Cap.

Papstgeschichte der neuesten Zeit. Von Josef Schmidlin. Zweiter Band: Papsttum und Päpste gegenüber den modernen Strömungen. Pius IX. und Leo XIII. (1846—1903). (XXVII u. 610.) München, Kösel u. Pustet. Brosch. M. 22.—, in Leinen geb. M. 27.—.

Es ist ein Zeichen der außergewöhnlichen Arbeitskraft des Verfassers, daß er so bald schon nach dem Erscheinen des ersten Bandes seines großen Papstwerkes einen weiteren vorlegen kann. Freilich verrät auch er in mancherlei Flüchtigkeiten, Druckfehlern und stilistischen Mängeln die Spuren der Hast, mit der er den Band fertiggestellt hat, wie dies schon bezüglich des ersten Bandes in der Anzeige in dieser Zeitschrift bemerkt wurde. Aber das kann den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen, daß auch dieser neue Band eine hervorragende Leistung ist, die nicht nur das weitschichtige edierte Quellenmaterial und die kaum übersehbare Literatur mit großer Umsicht heranzieht, sondern auch ungedrucktes Material verwertet. So überragt sein Werk durch die Fülle des verarbeiteten und dargebotenen Stoffes und durch seine durchaus wissenschaftliche Haltung um ein Bedeutendes all die zahlreichen Darstellungen, die bisher für die beiden so wichtigen Pontifikate vorlagen. Schmidlin hält mit seinem Urteil nicht zurück und gibt ihm öfter in kräftigen Worten unverhohlenen Ausdruck, aber das Urteil ist im allgemeinen doch abgewogen und gut begründet, wenn man ihm auch nicht immer ohne Einschränkung zustimmen kann.

Den Band eröffnet eine Einführung in Quellen und Literatur, in der neben manchen unwichtigeren Arbeiten die Artikel über die beiden Päpste von Mollat und Goyau im Dictionnaire de théologie catholique hätten genannt werden können. Wenn in diesem Zusammenhang der Ertrag der Inedita als relativ gering bezeichnet wird, der Verfasser daher meint, wir können sie nicht allzu schwer vermissen (S. IX), so wird diese Auffassung nicht auf ungeteilte Zustimmung rechnen dürfen. — Den beiden Pontifikaten ist je annähernd die Hälfte des Bandes gewidmet. Das erste Buch behandelt zunächst die Erhebung und Regierungsanfänge Pius' IX., dann seine

¹⁾ Vgl. Mathis B., Rechtspositivismus und Naturrecht, Paderborn 1934, S. 44. Über die Verehrung von Iherings zum Aquinaten siehe S. 121 f.